

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/5653 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll insbesondere die Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1) umgesetzt werden. Diese zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der Europäischen Union ansässig sind oder Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen und hierdurch eine informierte öffentliche Debatte zu ermöglichen. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 soll der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) um einen neuen Unterabschnitt ergänzt werden, in dem Pflichten zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten, Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte sowie Sanktionsvorschriften vorgesehen werden. Auch das Recht der Abschlussprüfung soll punktuell angepasst werden. Darüber hinaus sollen unter anderem die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, erweitert und die Verbunddefinition des § 271 Absatz 2 HGB klarer und weiter gefasst werden.

B. Lösung

Durch die vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs soll unter anderem das in § 342o Absatz 2 HGB-E vorgesehene Bußgeld sowie das in § 342p Satz 4 vorgesehene Ordnungsgeld auf jeweils maximal 250.000 Euro erhöht werden. In § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes soll klargestellt werden, dass nicht nur eine ge-

eignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes beliehen werden kann, sondern auch der Träger der aktuell tätigen Universalschlichtungsstelle. Gemäß § 14a des Pflichtversicherungsgesetzes soll ferner der Verkehrsofferhilfe der (vorläufige) Aufgabenbereich der Verhandlungsstelle über die Regressabkommen zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle übertragen werden. Zudem ist eine redaktionelle Korrektur der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5653 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes*“.
2. Die Fußnote zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„* Die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1). Artikel 11 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1).“
3. Artikel 1 Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 342k Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünfte“ durch das Wort „vierte“ ersetzt.
 - b) In § 342o Absatz 2 und § 342p Satz 4 wird jeweils das Wort „zweihunderttausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ ersetzt.
4. In Artikel 2 wird in dem einzufügenden Artikel in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
5. In Artikel 7 wird in dem einzufügenden Paragraphen die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
6. In Artikel 8 Nummer 4 wird in § 58 die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie in § 342c des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 2. In § 43a Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 342 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 342q Absatz 1“ ersetzt und werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 3. In § 57 Absatz 2 Nummer 11, § 57c Absatz 1 Satz 5, § 75 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 sowie § 77 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
8. Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 10 und 11 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

In § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ die Wörter „oder den Träger einer bereits eingerichteten Universalschlichtungsstelle“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Nach § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Benannte Einrichtung im Sinne des Artikels 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und des Artikels 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist, ist die Verhandlungsstelle über die Regressabkommen zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle (Verhandlungsstelle).

(2) Die Verhandlungsstelle ist beauftragt, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle werden von der in § 13a Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsofperhilfe mit deren Einverständnis wahrgenommen. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Verkehrsofperhilfe nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle zu übertragen auf

1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannte Anstalt oder
2. eine andere bestehende juristische Person des Privatrechts, wenn diese
 - a) bereit ist, die Aufgaben der Verhandlungsstelle zu übernehmen, und
 - b) hinreichende Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 bietet.

(4) Die juristische Person, welche die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle wahrnimmt, untersteht insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz.“ ‘

9. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12.

Berlin, den 10. Mai 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Esra Limbacher
Berichterstatter

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellso
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Stephan Mayer (Altötting), Helge Limburg, Philipp Hartewig, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5653** in seiner 90. Sitzung am 15. März 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5653 in seiner 51. Sitzung am 10. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5653 in seiner 44. Sitzung am 10. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5653 in seiner 39. Sitzung am 10. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/5653 in seiner 27. Sitzung am 1. März 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 29. März 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, die er in seiner 50. Sitzung am 17. April 2023 durchgeführt hat. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Carmen Bachmann

Universität Leipzig
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Institut für Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung

Ralph Brügelmann

Handelsverband Deutschland – HDE – e. V., Berlin
Abteilungsleiter Steuern & Finanzen

Prof. Dr. Marc Desens	Universität Leipzig Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Christoph Spengel	Universität Mannheim Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
Christoph Trautvetter	Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e. V., Berlin
Dr. Monika Winnemann	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 50. Sitzung vom 17. April 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 54. Sitzung am 10. Mai 2023 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5653 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** teilte mit, sie unterstütze den grundsätzlichen Ansatz, durch mehr Transparenz eine informierte öffentliche Debatte hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen zu fördern. Der vorliegende Gesetzentwurf begegne indes, wie auch die hierzu durchgeführte öffentliche Anhörung ergeben habe, diversen Bedenken. So sei der Aufwand für Unternehmen größer als im Gesetzentwurf dargestellt. Zudem hätten mehrere Sachverständige auf die mit der Offenlegung sensibler betriebswirtschaftlicher Informationen verbundenen Nachteile für die betroffenen europäischen Unternehmen im Verhältnis zu der außerhalb Europas ansässigen Konkurrenz hingewiesen. Ferner sei das Gesamtkonzept des Gesetzentwurfs mit Blick auf die aktuellen Ansätze zu einer globalen Mindestbesteuerung überholt. Weiterhin sei fraglich, ob der intendierte Wirkmechanismus, wonach die Offenlegung von Informationen im Falle von Steuervermeidung zu Reputationsschäden führen solle, überhaupt eine gegenüber den bereits bestehenden Berichtspflichten weitergehende Wirkung entfalten könne. Schließlich sei auch noch die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende EU-Richtlinie rechtswidrig, da sie in einem falschen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen sei. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedenken sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** informierte, auch sie werde den Gesetzentwurf ablehnen. Die Grundintention, mehr Transparenz und Öffentlichkeit bei der Versteuerung von Unternehmensgewinnen zu schaffen, sei richtig. Es sei jedoch zweifelhaft, ob dieses Ziel durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die ihm zugrundeliegende EU-Richtlinie erreicht werden könne. Insgesamt sei der Gesetzentwurf zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht. So habe der von der Fraktion der FDP benannte Sachverständige in der öffentlichen Anhörung erhebliche Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs dahingehend geäußert, dass dieser auf einer falschen Kompetenzgrundlage beruhe und daher nicht – wie eigentlich erforderlich – die Zustimmung des Bundesrates vorsehe. Weiterhin begegne der Gesetzentwurf auch materiellen Bedenken und gehe in vielen Punkten über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Es werde viel bürokratischer Aufwand zu Lasten von Unternehmen verursacht, der in keinem Verhältnis zum potentiellen Mehrwert der Regelungen stehe. Dies liege insbesondere daran, dass die Regelungen nicht hinreichend auf jene Angaben Bezug nähmen, die betroffene Unternehmen bereits auf Basis der geltenden steuerrechtlichen Vorgaben machen müssten. Stattdessen werde ein völlig neues Regelungsregime geschaffen, was zudem zu Friktionen zwischen den steuerrechtlichen und den handelsrechtlichen Begrifflichkeiten führe. Auch biete die Regelung des § 342k HGB-E keinen hinreichenden Schutz für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, da sie hohe Hürden statuiere und zudem schlecht formuliert sei. Das Ziel, ein Level Playing Field für Unternehmen zu schaffen, werde hierdurch konterkariert.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass Kritik an der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden EU-Richtlinie zu spät komme, da diese beschlossen und nach den europarechtlichen Vorgaben nunmehr umzusetzen sei. Hin-

sichtlich der an der Rechtsgrundlage des Gesetzentwurfs geäußerten Kritik sei darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf Bundesratsdrucksache 686/22 (Beschluss) keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben habe. Insgesamt gehe der Gesetzentwurf im Interesse einer möglichst starken Harmonisierung nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Er sei gut gelungen, verhältnismäßig und führe lediglich zu wenig Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen. Insbesondere werde diesen in § 342h Absatz 4 HGB-E ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, entsprechende Angaben nach Maßgabe der Vorgaben in Anhang III Abschnitt III Teil B und C der EU-Amtshilferichtlinie zu machen, die für den länderbezogenen Bericht nach § 138a Abgabenordnung (AO) bereits gelten würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Steuertransparenz sei elementar für das Erreichen internationaler Steuergerechtigkeit. Durch den Änderungsantrag werde die Obergrenze für das Bußgeld für Verstöße von 200.000 Euro auf 250.000 Euro und damit innerhalb des von der EU-Richtlinie vorgegebenen Rahmens moderat erhöht. Die Frist, in der nachteilige Angaben zurückgehalten werden könnten, werde im Interesse der Transparenz von fünf auf vier Jahre reduziert. Auch die Gesetzesbegründung werde durch den Änderungsantrag ergänzt, u. a. um klarstellende Erläuterungen mit Blick auf die Kriterien für eine Nichtveröffentlichung von Informationen. Insgesamt handele es sich um einen guten Gesetzentwurf, der durch den in den Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag noch weiter verbessert worden sei. Um für noch mehr globale Steuertransparenz und Steuergerechtigkeit zu sorgen, sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine geographische Erweiterung der Länderliste einsetzen, insbesondere auf Länder des Globalen Südens bzw. der Ländergruppe der am wenigsten entwickelten Länder.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass es sich um einen sehr guten Gesetzentwurf handele. Dieser ziele darauf ab, dass multinationale Unternehmen in den Ländern Steuern zahlten, in denen sie ihre Gewinne erwirtschafteten. Dies diene der Steuergerechtigkeit und schütze vor allem den Einzelhandel sowie mittelständische Unternehmen, die in Deutschland Steuern zahlten und – anders als große Konzerne – keinerlei Möglichkeit hätten, ihre Gewinne im Ausland zu versteuern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen, obgleich es noch Verbesserungspotential gegeben habe. So seien etwa viele Steueroasen, insbesondere im globalen Süden, nicht von der entsprechenden EU-Liste erfasst. Ferner fehlten im Gesetzentwurf wichtige Informationen dazu, welche Konstellationen genau erfasst werden sollten. Zu kritisieren sei schließlich der in den Ausschuss eingebrachte Änderungsantrag, der diverse sachfremde Regelungen beinhalte. Diese Art der Gesetzgebung sei intransparent.

Das **Bundesministerium der Justiz** führte aus, die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende EU-Richtlinie sei bis zum 22. Juni 2023 umzusetzen. Die EU-Richtlinie sei ein nach jahrelangen, kontroversen Verhandlungen errungener Kompromiss. Sie lasse den Mitgliedstaaten nur wenige Umsetzungsspielräume, die im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen für eine schonende, anwenderfreundliche Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs genutzt worden seien. Der Gesetzentwurf betreffe die gesellschaftliche Verantwortung großer Unternehmen und basiere auf der richtigen verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG), da die entsprechenden Transparenzpflichten – wie die verfassungsrechtliche Rechtsprechung es verlange – wirtschaftslenkenden Inhalt hätten. Die Vorschriften der Finanzverfassung seien hingegen nicht die passende Rechtsgrundlage. So ziele der in der öffentlichen Anhörung angesprochene Artikel 105 Absatz 3 GG darauf ab, Länder und Gemeinden vor dem Entzug ihrer Finanzquellen ohne mehrheitliche Zustimmung der Länder zu schützen. Mit Blick auf die Kritik an der Klarheit der im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Regelungen sowie der Terminologie sei darauf hinzuweisen, dass diese durch ein von der Europäischen Kommission noch zu erstellendes, verpflichtendes Musterformular ergänzt würden, sodass auf eine Konformität der entsprechenden Begrifflichkeiten zu achten sei.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/5653 verwiesen.

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuss begrüßt das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, Ertragsteuerinformationen transparent zu machen.

Zwar führt der Gesetzentwurf eine verpflichtende länderbezogene Berichterstattung – entsprechend den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie – zum jetzigen Zeitpunkt nur in Bezug auf die in § 342i Absatz 1 Satz 1 HGB-E genannten Staaten und Steuerhoheitsgebiete ein. Eine freiwillige weitergehende Aufschlüsselung ist dadurch aber ausdrücklich nicht ausgeschlossen (siehe die Begründung in Bundestagsdrucksache 20/5653, Seite 61 unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 16 Satz 3 der umzusetzenden Richtlinie). Der Rechtsausschuss ermutigt und bestärkt Unternehmen zu einer über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden freiwilligen länderbezogenen Berichterstattung auch in Bezug auf nicht in § 342i Absatz 1 Satz 1 HGB-E genannte Steuerhoheitsgebiete. Unternehmen können sich auf diese Weise positiv hervorheben und einen weiteren Beitrag zu einer informierten öffentlichen Debatte über Steuerzahlungen leisten. Im Rahmen der bis zum 22. Juni 2027 durchzuführenden Evaluation der Richtlinie (siehe Artikel 48h Richtlinie (EU) 2021/2101) sollte die Europäische Kommission nach dem Dafürhalten des Rechtsausschusses insbesondere auch prüfen, ob der von der Richtlinie gewählte geographische Radius sich als angemessen erwiesen hat oder, etwa im Hinblick auf die Entwicklung in den Ländern des globalen Südens bzw. der Ländergruppe der am wenigsten entwickelten Länder, angepasst werden sollte.

Der Rechtsausschuss hält an dem Katalog der Pflichtangaben fest, die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen werden (§ 342h HGB-E). Er fordert die Bundesregierung aber dazu auf, sich in den Verhandlungen über den noch ausstehenden EU-Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formblatts für den Ertragsteuerinformationsbericht (vergleiche § 342i Absatz 1 HGB-E) dafür einzusetzen, dass das Formblatt ein Textfeld enthält, in das Unternehmen zusätzliche freiwillige Angaben aufnehmen können, um die Pflichtangaben in geeigneter Weise unterfüttern und ergänzen zu können.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs in der Bundestagsdrucksache 20/5653 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird neben den vorstehenden allgemeinen Ausführungen auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 20/5653 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird um die Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes (Nummer 8) ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Fußnote zum Gesetzentwurf wird um den Hinweis ergänzt, dass der neue Artikel 11 (Nummer 8) der Umsetzung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden KH-Richtlinie n.F.) dient.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Frist in § 342k Absatz 2 Satz 2 HGB-E, nach deren Ablauf zunächst weggelassene Angaben spätestens offenzulegen sind, wird maßvoll von fünf auf vier Jahre verkürzt, um das Ziel der Ertragsteuerinformationsberichterstattung, eine möglichst umfassend informierte öffentliche Debatte zu ermöglichen, stärker zu fördern.

Bei der Auslegung des § 342k Absatz 1 Satz 1 HGB-E ist auf eine rechtssichere Anwendbarkeit zu achten. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte bei der Frage, ob die Offenlegung einer Angabe einem bestimmten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würde, in Anlehnung an bereits bestehende Vorschriften im Handelsbilanzrecht (vergleiche etwa § 286 Absatz 2 HGB oder § 289e Absatz 1 Nummer 1 HGB) danach gefragt werden, ob die Angabe nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dazu geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Der Gleichlauf zu § 286 Absatz 2 HGB erscheint auch deswegen sinnvoll, weil die englische Fassung der Richtlinie 2013/34/EU sowohl in 48c Absatz 6 Unterabsatz 1, der dem § 342k Absatz 1 HGB-E zugrunde liegt, als auch in Artikel 18 Absatz 2, den § 286 Absatz 2 HGB umsetzt, denselben Ausdruck verwendet („seriously prejudicial“; mit gleicher Begründung zu § 289e Absatz 1 Nummer 1 HGB auch Bundesratsdrucksache 18/9982, Seite 53).

Zu Buchstabe b

Die Obergrenze des Buß- und Ordnungsgeldrahmens wird um jeweils fünfzigtausend Euro angehoben, um eine spürbare Sanktionswirkung zu gewährleisten.

Zu den Nummern 4 bis 6

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 10 und 11 (Nummer 8).

Zu Nummer 7

Die Streichung des Verweises in § 36a Absatz 4 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf § 342c HGB dient der redaktionellen Korrektur, da dieser Verweis sich auf diejenige Fassung des § 342c HGB bezieht, die bereits durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) aufgehoben worden war. In § 43a Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a WPO wird – über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehend – die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung angepasst. Entsprechende Anpassungen erfolgen auch in § 57 Absatz 2 Nummer 11, § 57c Absatz 1 Satz 5, § 75 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 sowie § 77 Absatz 2 Satz 1 WPO.

Zu Nummer 8 (neue Artikel 10 und 11)

Zu Artikel 10 (Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes)

In § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass über den bisherigen Wortlaut der Norm hinaus nicht nur eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle beliehen werden kann, sondern auch der Träger der aktuell tätigen Universalschlichtungsstelle. Andernfalls wäre jeder Träger, der die Tätigkeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes ausübt und dafür seine Tätigkeit als eigenständige Verbraucherschlichtungsstelle aufgibt, von der Möglichkeit einer weiteren Beleihung ausgeschlossen, da er formal nicht mehr als „geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle“ gilt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

Die Einfügung des neuen § 14a des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 13 Unterabsatz 2 und des Artikels 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 der KH-Richtlinie n.F.

Die neuen Artikel 10a und 25a der KH-Richtlinie n.F. harmonisieren künftig die Entschädigung der Verkehrsoffer im Fall der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers. Die für die Entschädigung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. bestrebt, bis zum 23. Dezember 2023 eine Vereinbarung zur Umsetzung dieser Artikel in Bezug auf ihre Aufgaben und Verpflichtungen und die Verfahren für Erstattungen gemäß diesen Artikeln zu schließen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten bis zum 23. Juni 2023 die entsprechende Stelle einzurichten oder zuzulassen und sie zu beauftragen, eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen (Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe a der KH-Richtlinie n.F.). Alternativ können sie auch eine Einrichtung benennen und sie beauftragen, eine solche Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die für die Entschädigung zuständige Stelle bei ihrer Einrichtung oder Zulassung wird (Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F.).

Von der letztgenannten Lösung soll Gebrauch gemacht werden: Die nähere gesetzgeberische Ausgestaltung der Aufgaben und Pflichten der für die eigentliche Entschädigung zuständigen Stelle soll erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Umsetzungsfrist zum 23. Dezember 2023 erfolgen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe gesetzlich anzuordnen, erschiene daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in gleicher Weise rechtssicher möglich. Aus diesem Grund soll von der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F. eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, zunächst nur eine Einrichtung zu benennen, die beauftragt ist, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der KH-Richtlinie n.F. einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden. Der Verkehrsofferhilfe soll in diesem Sinne zunächst nur der (vorläufige) Aufgabenbereich der Verhandlungsstelle über die Regressabkommen zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle (Verhandlungsstelle) übertragen werden.

Die Entschädigung der Opfer im Falle der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers richtet sich vorerst weiter nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflVG.

Zu Absatz 1

§ 14a Absatz 1 PflVG regelt, dass benannte Einrichtung im Sinne der Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F. die Verhandlungsstelle ist.

Zu Absatz 2

§ 14a Absatz 2 PflVG bestimmt, dass die Verhandlungsstelle beauftragt ist, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der KH-Richtlinie n.F. einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden. Dies dient der Umsetzung der Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F.

Zu Absatz 3

§ 14a Absatz 3 Satz 1 PflVG sieht vor, dass die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle mit deren Einverständnis von der in § 13a Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden. Der Begriff der Verkehrsofferhilfe bezeichnet gemäß der dortigen Legaldefinition den rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“.

§ 14a Absatz 3 Satz 2 PflVG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Aufgaben der Verhandlungsstelle: Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle der in § 13 genannten Anstalt oder einer anderen bestehenden juristischen Person zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Verhandlungsstelle zu übernehmen und hinreichende Gewähr für die sachgerechte Verhandlung und den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. bietet. § 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 PflVG entspricht den Regelungen für die Entschädigungsstelle in § 13a Absatz 1 Satz 4 PflVG. § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PflVG lehnt sich an die Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 1 PflVG für den Entschädigungsfonds an.

Zu Absatz 4

§ 14a Absatz 4 PflVG sieht vor, dass die juristische Person, welche die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle wahrnimmt, insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz untersteht. Dies lehnt sich inhaltlich insbesondere an § 13 Absatz 1 Satz 3 PflVG und § 13a Absatz 1 Satz 3 PflVG an.

Zu Nummer 9 (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 10 (Inkrafttreten) wird Artikel 12. Dieser ordnet das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung an. Die Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes in Nummer 8 (Artikel 10 neu) soll am Tag nach

der Verkündung in Kraft treten. Die Angelegenheit ist eilbedürftig, da die Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes zum 1. Januar 2024 neu vergeben werden muss. Daher ist der Bewerberkreis zeitnah zu erweitern, damit sich auch der jetzige Träger der Universalschlichtungsstelle des Bundes erneut im Rahmen des unmittelbar bevorstehenden Vergabeverfahrens bewerben darf. Auch die Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes in Nummer 8 (Artikel 11 neu) soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 10. Mai 2023

Esra Limbacher
Berichterstatte

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatte

Helge Limburg
Berichterstatte

Philipp Hartewig
Berichterstatte

Fabian Jacobi
Berichterstatte

Susanne Hennig-Wellso
Berichterstatte